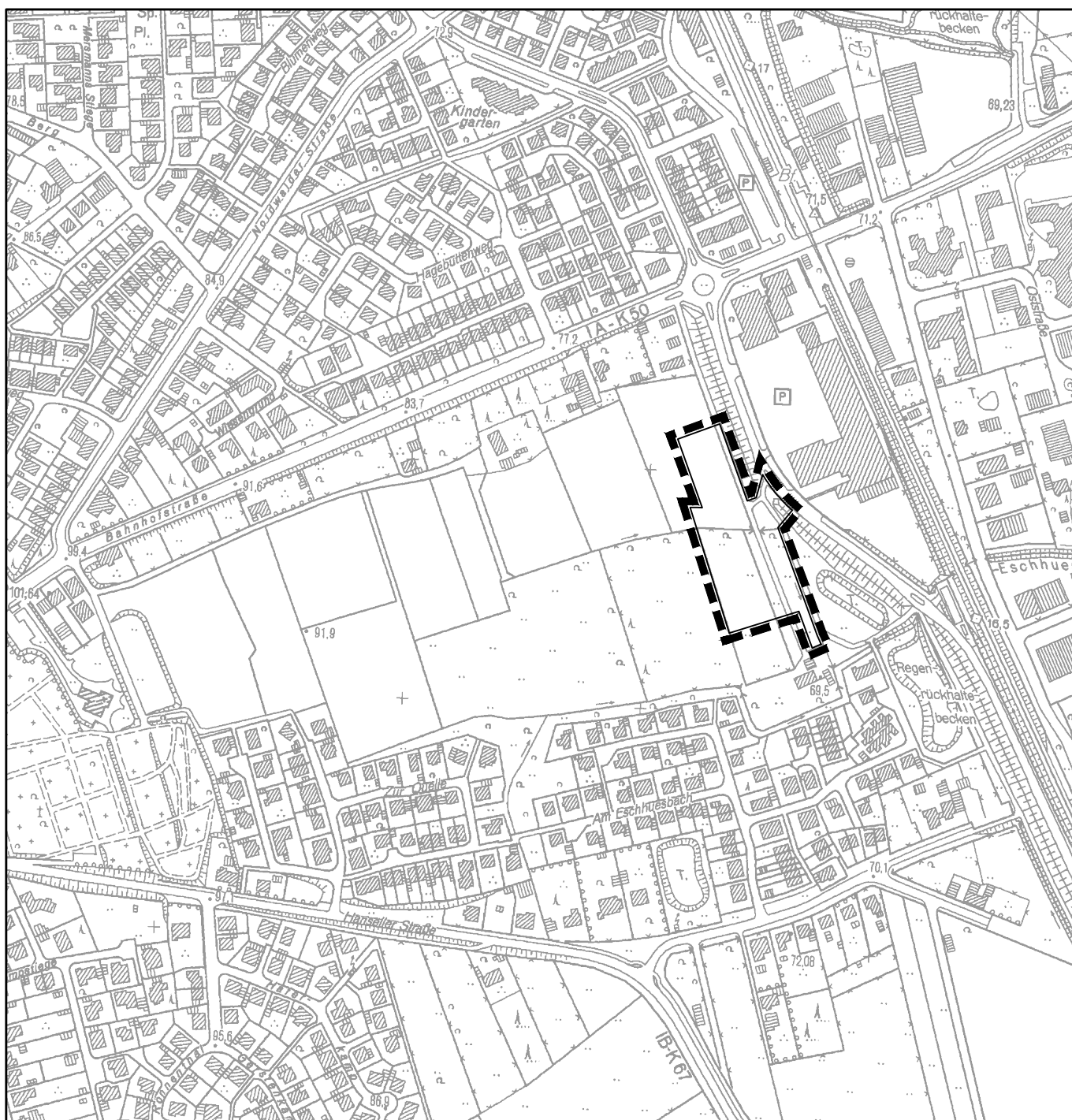




Gemeinde Altenberge

Bebauungsplan Nr. 87 "Bahnhofshügel Teil I"

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87

„Bahnhofshügel Teil I“

in der Gemeinde Altenberge

bearbeitet für:

Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets und der Gehölzstrukturen	6
4	Planung	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	13
6	Artenschutzrechtliche Bewertung	17
7	Zusammenfassung	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenberge plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bahnhofshügel Teil I“. Hierbei handelt es sich um den vorgezogenen Teil eines größeren geplanten Wohngebiets im Osten der Gemeinde.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)“*

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (BREUER 2006, GELLERMANN 2007).

Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets und der Gehölzstrukturen

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Altenberge (Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen) (s. Abb. 1 und 2). Es befindet sich südlich der „Bahnhofsstraße“ sowie westlich der Straße „An der alten Molkerei“. Es handelt sich primär um die Flurstücke 36 und 78 (Flur 58). Die Gemeinde Altenberge plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 87, welche die Fällung von einzelnen Gehölzen im Plangebiet zur Folge haben wird. Die Umgebung des Plangebiets ist durch Wohn-/Mischgebiete, Ackerflächen, Grünland sowie Gehölze geprägt.

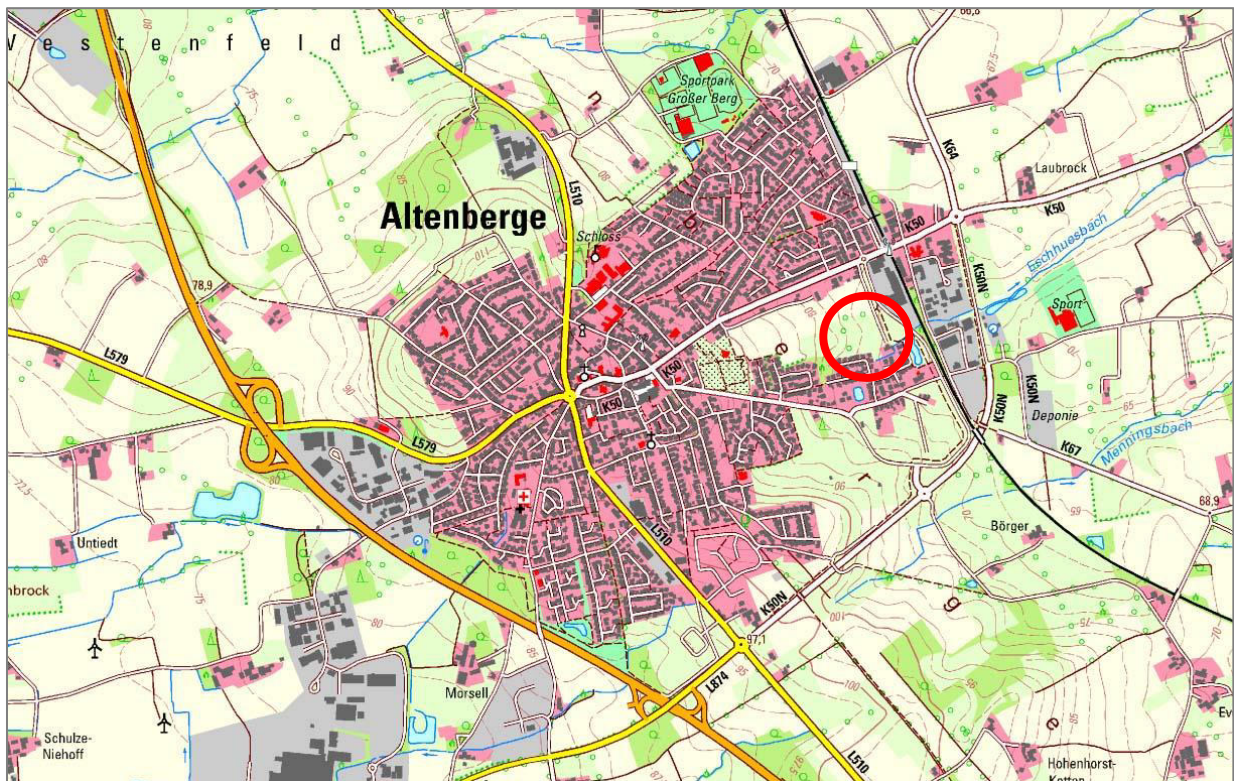


Abb. 1: Lage des Plangebiets in der Gemeinde Altenberge (rot eingekreist, Quelle: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2016)

Das Plangebiet (voraussichtlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 87) besteht zum größten Teil aus intensiv genutztem Grünland (s. Abb. 3). Es wird durch einen Weg (unbefestigte Wegedecke) durchschnitten (s. Abb 2). Zudem verläuft eine Baum-Strauch-Hecke von West nach Ost durch das Plangebiet (s. Abb. 4). Für diese artenschutzrechtliche Potenzialanalyse wurde ebenfalls ein nahegelegenes Regenrückhaltebecken mit berücksichtigt (s. Abb. 2).



Abb. 2: Voraussichtlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 87 (rot umrandet; Quelle: GOOGLE EARTH 2016)

Das Plangebiet ist umgeben von Grünland (s. Abb. 2, 3 und 4). Außerdem setzt sich die Hecke, welche durch das Plangebiet verläuft, Richtung Westen fort. In geringer Entfernung zum südlichen sowie nördlichen Rand des Plangebiets, befindet sich Wohnbebauung (s. Abb. 2).



Abb. 3: Plangebiet (11.04.2016)



Abb. 4: Hecke innerhalb des Plangebiets (11.04.2016)

Die westlich des durch das Plangebiet verlaufenden Wegs gelegene Hecke ist hauptsächlich durch Obstgehölze (BHD 30-40 cm), Weißdorn, Strauchweiden sowie Hasel geprägt. Die Obstgehölze weisen hohle Stämme, Astabspaltungen und -abbrüche sowie einen geringen Anteil an Totholz in der Baumkrone auf. Diese bieten ein großes Potenzial für die Bildung von Höhlenstrukturen, welche u.a. Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen könnten. Zudem sind auch zwei Eichen (BHD 50 cm/BHD 80 cm) und eine Weide (BHD 80 cm) vorhanden mit Astabbrüchen und Astspaltungen.



Abb. 5: Obstgehölze (11.04.2016)

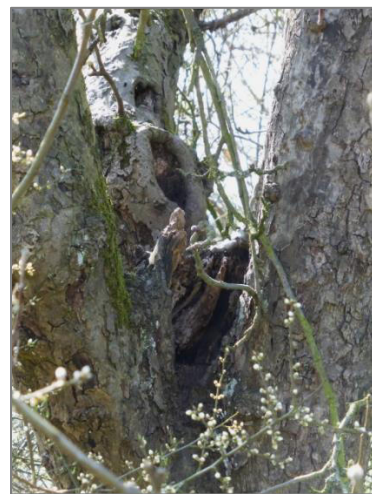


Abb. 6: Höhlenstruktur im Obstgehölz (11.04.2016)

In dem Teil des Plangebiets, der sich östlich des Weges befindet, sind ebenfalls Gehölze vorhanden. Dazu gehören zwei Weiden mit einem BHD von jeweils 100 cm. Eine der Weiden ist „auf-den-Stock-gesetzt“ worden und wieder neu ausgeschlagen. Des Weiteren sind Buchen vorhanden, welche größtenteils einen BHD zwischen 10 cm und 20 cm aufweisen. Eine Buche ist jedoch hervorzuheben. Hierbei handelt es sich um ein mehrstämmiges Gehölze (12 Stämme mit BHD von 10-20 cm). Auch hier weisen die Gehölze Rindenabspaltungen und Totholz in der Krone auf.

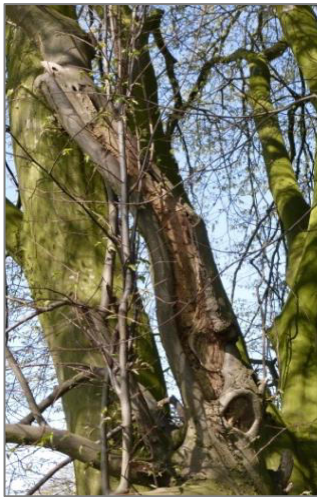


Abb. 7: Astaufspaltung an einer Buche (11.04.2016)



Abb. 8: mehrstämmige Buche (11.04.2016)



Abb. 9: Höhlenstruktur in einer Buche (11.04.2016)

Südöstlich angrenzend an das Plangebiet, befindet sich ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken, welches von Gehölzen (u.a. Strauchweiden) umgeben ist (s. Abb. 10).



Abb. 10: Regenrückhaltebecken südöstlich des Plangebiets

4 Planung

Die Gemeinde Altenberge plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bahnhofshügel Teil I“. Hierbei handelt es sich um den vorgezogenen Teil eines größeren geplanten Wohngebiets im Osten der Gemeinde, welches zukünftig bis zum Friedhof reichen soll. Für die Erschließung des geplanten Wohngebiets ist der Bau einer Straße notwendig, welche an die Straße „An der alten Molkerei“ anschließen und u.a. durch das Plangebiet auf den Flurstücken 78 und 82 verlaufen soll (s. Abb. 11). Die geplante Straße wird angrenzend an die im Plangebiet vorhandene Baum-Strauch-Hecke verlaufen.



Abb. 11: Entfernung von Gehölzen (rote Kreuze) im Plangebiet (rot umrandet) (basierend auf PLANUNGSBÜ-RO HAHM 2016 - Konzept)

Weiterhin ist im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 87 der Bau eines Kindergartens (inklusive Außenspielfläche) mit entsprechenden Erschließungswegen im Nordosten des Plangebiets innerhalb des Flurstücks 36 vorgesehen (s. Abb. 12). Im Zuge des Baus wird es zur Fällung von mehreren Gehölzen kommen (s. Abb. 11, mit einem roten Kreuz markierte Gehölze). Betroffen sind u.a. die Gehölze, welche sich in dem Teil des Plangebiets befinden, der östlich des bereits vorhandenen



Abb. 12: Geplanter Kindergarten im nordöstlichen Bereich des Plangebiets (Quelle: HOLTFRERICH 2016 - Ideenskizze)

Weges liegt. Hierzu gehören zwei Weiden sowie mehrere Buchen (u.a. eine mehrstämmige). Ebenfalls betroffen sind die im westlichen Teil des Plangebiets vorhandenen Obstgehölze sowie Sträucher. Wie in Kapitel 3 beschrieben, haben diese Gehölze aufgrund von vorhandenen Rindenabspaltungen sowie Astabbrüchen das Potenzial für die Entstehung von Höhlenstrukturen, welchen Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen könnten. Es sollte vermieden werden, dass es ebenfalls zur Fällung der an die Obstgehölze angrenzenden Eichen und Weiden kommt.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei der Begehung am 11.04.2016 wurden die Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlen, Rindenabspaltungen etc.) untersucht. Die untersuchten Gehölze werden im Zuge der Planung entfernt werden.

Vögel

Bei der Begehung wurden alle visuell und akustisch wahrnehmbaren Vögel erfasst. Bei den festgestellten Arten handelt es sich um Arten, die in der Region recht häufig sind (u.a. Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Elster).

Zudem könnten weitere, zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene Arten, das Gebiet als Nahrungs- bzw. Bruthabitat nutzen. Das Plangebiet bietet aufgrund der dort vorhandenen Hecke einen potenziellen Lebensraum für Gartenvögel/Gebüschbrüter. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten Höhlenstrukturen in Form von hohlen Stämmen, Astspaltungen etc. in den von der Planung betroffenen Gehölzen festgestellt werden.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“¹ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910) und sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2014)

Art	BV/NG	§	Rote Liste		Brutvogel (nach Lebensraumtypen)		
			D	NRW	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen	Fettwiesen und Weiden
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	NG	S		V	X	X	(X)
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	NG	S			X	X	(X)
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	BV		V	3	X		(X)
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	BV	S	2	3 S	XX	X	XX
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	NG	S			X		(X)

¹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	BV		V	3	X	X	(X)
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	BV		V	3 S		X	(X)
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	BV		V	3	X	X	(X)
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	NG	S		V S	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	BV		V	3 S		X	X
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	BV			3	XX	X	
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	BV		V	3	X	X	X
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	BV		2	2 S		X	X
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	NG	S		S	X	X	X

Erläuterungen zu Tab. 1:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend

NG: potenziell als Nahrungsgast vorkommend

§ = streng geschützte Arten nach BNatSchG

Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (SUDMANN et al. 2008)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 2007, SÜDBECK et al. 2007)

Rote Liste

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

S von Schutzmaßnahmen abhängig

Greifvögel und Eulen

Die in Tabelle 1 aufgeführten Greifvögel finden im Plangebiet keine geeigneten Bruthabitate (es fehlen Horst- und Höhlenbäume). Das Plangebiet kann allenfalls für die Arten ein Nahrungshabitat darstellen. Angesichts der Kleinflächigkeit und Alternativen im Umfeld stellt das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für die Arten dar.

Rebhuhn

Angesichts der Nutzungen im Umfeld, der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der Vielzahl an Störungen ist hier nicht von Brutvorkommen auszugehen.

Singvögel

Die im Plangebiet potenziell auftretenden Singvogelarten finden im Plangebiet überwiegend keine Bruthabitate und nutzen dieses ebenfalls im Wesentlichen als Nahrungshabitat.

Potenzielle Brutplätze dieser Arten dürften eher im Umfeld (Siedlungen und Gärten, Hecken, Baumreihen) liegen. Eine Ausnahme könnte der Feldsperling darstellen (welcher im Kapitel 6 näher behandelt wird).

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten Höhlen, Nischen, Rindenabspaltungen etc. nachgewiesen werden, welche Tagesverstecke für Fledermäuse darstellen können. Diese kommen jedoch zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit nicht als Winterquartiere und Wochenstuben für Fledermäuse in Frage; sie haben jedoch das Potenzial in Zukunft Fledermäusen einen Lebensraum zu bieten.

Die im Plangebiet vorhandene Hecke, welche westlich anschließend an das Plangebiet fortgeführt wird, könnte Fledermäusen als essentielle Flugroute dienen. Der Teil der Hecke, welcher sich im Plangebiet befindet, stellt nur einen kleinen Abschnitt der Hecke dar. Somit kann davon ausgegangen werden, dass bei Fällung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze, die potenzielle Funktion der Hecke als essentielle Flugroute erhalten bleibt.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“² des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3910) und sind in Tabelle 2 dargestellt. Grundsätzlich sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten planungsrelevant.

Tab. 2: Potenzielle im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2014)

Art	BNatSchG	Rote Liste		Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen	Fettwiesen und Weiden
		D	NRW			
<i>Myotis daubentonii</i> Wasserfledermaus	§§		G	X	X	(X)
<i>Myotis nattereri</i> Fransenfledermaus	§§	3	*	X	(X)	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	§§		*	XX	XX	(X)
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	§§	V	G	X	X	X

Erklärungen zu Tabelle 2:

² <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere des Landes NRW, Stand August 2011 (MEINIG et al. 2011)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Deutschlands, Stand Oktober 2008 (MEINIG et al. 2009)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	extrem selten
V	Vorwarnliste (noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
D	Daten unzureichend
*	ungefährdet
§§	streng geschützte Arten nach BNatSchG

Amphibien

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein eingezäuntes Regenrückhaltebecken. Dieses Gewässer stellt eine potenzielle Reproduktionsstätte von Amphibien dar. Das Gewässer ist nicht von der Planung betroffen.

Da jedoch ein Teil des westlich an das Regenrückhaltebecken angrenzenden Grünlands verloren geht, könnte damit ein potenzieller Landlebensraum der Amphibien beeinträchtigt werden. Es sind aber Ausweichmöglichkeiten südlich des Plangebiets vorhanden. Dort bleibt ein Grünlandstreifen weiterhin erhalten, welcher einen Übergang zu der westlich an das Plangebiet anschließenden Grünlandfläche darstellt.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Da die vorhandenen Gehölze entfernt werden, kann eine Tötung von Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vögel:

Durch die Rodung der vorhandenen Gehölze außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) kann das Risiko einer Tötung von Vögeln (ggf. anwesenden Jungvögeln) jedoch verringert werden.

Bei einer Fällung in der Brut- und Fortpflanzungszeit werden die betroffenen Gehölze im Sinne einer Umweltbaubegleitung auf Besatz (Vorkommen von Nestern und/oder nicht-flüggen Jungvögeln) überprüft und dann die Fällung ggf. zeitlich ausgesetzt.

Amphibien:

Eine Tötung wandernder Amphibien (zum/aus dem Regenrückhaltebecken) kann nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist ein Amphibienschutzzaun aufzustellen, welcher verhindert, dass die wandernden Amphibien durch die Baumaßnahmen gefährdet werden. Dieses ist jedoch nur notwendig, wenn die Bauphase innerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien liegt (Anfang Februar bis Ende April).

Fledermäuse:

Eine temporäre Nutzung der in den Gehölzen vorhandenen Spalten durch Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden. Die Strukturen haben jedoch kein Potenzial für die Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube. Bei Einhaltung des oben aufgeführten Baufensters für die Rodung der Gehölze ist nicht von Gefährdungen der Tiere auszugehen.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Potenziell nein.

Vögel:

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind.

Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet angesichts der Habitatstrukturen keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet evtl. vorkommende Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

Amphibien:

Reproduktionsgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Fledermäuse:

Da die vorhandenen Gehölze, welche von der Planung betroffen sind, zum Zeitpunkt der Begehung keine Strukturen aufwiesen, die von Fledermäusen potenziell als Winterquartier oder Wochenstube genutzt werden könnten und die Tiere nachaktiv sind, also während der Bauarbeiten das Plangebiet nicht zur Nahrungssuche etc. nutzen, können erhebliche Störungen der Fledermäuse weitestgehend ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Vögel:

Da einige der vorhandenen Gehölze gefällt werden, kann insbesondere für den Feldsperling nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Für diese Art sind deshalb CEF-Maßnahmen umzusetzen (s. Prüfprotokoll im Anhang). Die anderen Singvogelarten legen ihre Nester jedes Jahr neu an.

Fledermäuse:

Bei der Untersuchung der Gehölze konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden, die jährlich von Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten.

Amphibien:

Reproduktionsgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Da jedoch ein Teil des westlich an das Regenrückhaltebecken angrenzenden Grünlands verloren geht, könnte damit ein potenzieller Landlebensraum der Amphibien beeinträchtigt werden. Es sind aber Ausweichmöglichkeiten südlich des Plangebiets vorhanden.

Folglich kann ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Empfehlung

Generell sollte darauf geachtet werden, dass nur so wenig Gehölze wie möglich gefällt werden. Bei den vorhandenen Gehölzen handelt es sich um wertvolle Strukturen, die verschiedenen Artengruppen einen Lebensraum bieten können. Wenn möglich, sollte die Planung so angepasst werden, dass der Gehölzbestand weitestgehend erhalten bleiben kann. Insbesondere diejenigen Gehölze, die einen großen Anteil an Totholz aufweisen, sollten - soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt - bestehen bleiben. Für diejenigen Gehölze, die dennoch gefällt werden müssen, sollte an andere Stelle im räumlichen Zusammenhang ein Ausgleich stattfinden.

7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Altenberge plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bahnhofshügel Teil I“. Hierbei handelt es sich um den vorgezogenen Teil eines größeren geplanten Wohngebiets im Osten der Gemeinde.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung beauftragt.

Bei der Begehung des Plangebiets am 11.04.2016 wurden die vorhandenen Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlenbäume etc.) untersucht. Es konnten Astabbrüche/-spaltungen, Rindenabspaltungen sowie Totholz in den Kronen der zu fällenden Gehölze nachgewiesen werden, welche Potenzial für die Bildung von Höhlen bieten.

Für die Artengruppe der Vögel können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planung nicht ausgeschlossen werden, da einige der vorhandenen Gehölze entfernt werden. Durch die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) kann das Risiko einer Tötung von Vögeln (ggf. anwesenden Jungvögeln) sowie einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedoch verringert werden.

Insbesondere für den Feldsperling müssen zudem CEF-Maßnahmen umgesetzt werden (s. Prüfprotokoll im Anhang).

Durch die Planung können Tagesverstecke von Fledermäusen betroffen sein. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Rodung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar weitestgehend ausgeschlossen werden.

Weiterhin können Beeinträchtigungen für wandernde Amphibienarten entstehen. Diese können jedoch durch die Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes während der Bauphase (sofern diese innerhalb der Hauptwanderungszeiten liegt) verringert werden.

Bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

Literatur

BREUER, W. (2006): Die Reichweite des Artenschutzes am Beispiel einheimischer Eulenarten. Beitrag zum Seminar an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz „Reichweite und Praxis des Artenschutzes in Fachplanungen“ am 09.11.2006 in Camp Reinsehlen.

GELLERMANN (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, S. 783-789.

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG 2010) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 87 „Bahnhofshügel Teil I“, Gemeinde Altenberge
Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Altenberge (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren): ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Fällung von Gehölzen im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 87 (geplanter Bau eines Kindergartens mit entsprechenden Erschließungswegen)
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein <i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Hang vorgehen: ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit: ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für die einzelnen Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldsperling (*Passer montanus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

V

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

3910

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün günstig



gelb ungünstig / unzureichend



rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Feldsperlinge könnten potenziell im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld Brut- und Nahrungshabitate finden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Der Erhalt von Gehölzstrukturen ist eine Maßnahme von Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen für potenzielle Vorkommen. Zusätzlich sind für die Art als Kompensationsmaßnahme künstliche Nisthilfen im Umwelt aufzuhängen (mind. 3 Nistkästen). Unabhängig vom Feldsperling würde diese Maßnahme auch anderen Arten zugutekommen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Auswirkungen auf die lokale Population sind bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II. 3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | ☐ ja | ☐ nein |
| <div>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</div> | | |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | ☐ ja | ☐ nein |
| <div>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</div> | | |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | ☐ ja | ☐ nein |
| <div>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung: ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</div> | | |